

Die Einheitliche Europäische Akte

Quelle: CVCE. European Navigator. Fabio Pappalardo.

Urheberrecht: (c) CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL: http://www.cvce.eu/obj/die_einheitliche_europaische_akte-de-abd54of4-e8e6-4d11-8b67-f551892e2f1b.html

Publication date: 08/07/2016



Die Einheitliche Europäische Akte

Die vorrangig wirtschaftliche Dimension der Gemeinschaften wurde als Einschränkung betrachtet und folglich wurden Stimmen laut, die eine Wiederbelebung der europäischen Integration verlangten. Aus diesem Grund wurden seit den siebziger Jahren verschiedene Projekte in dieser Richtung ausgearbeitet, darunter insbesondere der Bericht über die Europäische Union des belgischen Premierministers Leo Tindemans aus dem Jahr 1975, der Bericht über die europäischen Institutionen des Rates der drei Weisen aus dem Jahr 1978 und der Entwurf der Europäischen Akte, der von den Außenministern Deutschlands und Italiens, Hans-Dietrich Genscher und Emilio Colombo, im Jahr 1981 vorgelegt wurde. Allerdings wird erst im Jahr 1984, nachdem der vom institutionellen Ausschuss unter Vorsitz von Altiero Spinelli erarbeitete Vertragsentwurf vom Parlament angenommen worden ist, die Debatte über einen neuen Vertrag erneut entfacht.

Im Juni 1984 ernennt der Europäische Rat in Fontainebleau einen *Ad-hoc*-Ausschuss aus persönlichen Vertretern der Staats- und Regierungschefs unter dem Vorsitz von James Dooge und beauftragt ihn, Vorschläge für die Verbesserung der Funktionsweise des Gemeinschaftssystems sowie der politischen Zusammenarbeit zu unterbreiten. Nach dem Zwischenbericht, der dem Europäischen Rat in Dublin im Dezember 1984 vorgelegt wird, beruft der Europäische Rat im Juni 1985 in Mailand eine Regierungskonferenz (RK) ein. Sie hat den Auftrag, die Befugnisse der Institutionen neu zu bestimmen, die Tätigkeitsbereiche der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf neue Gebiete auszuweiten und den Binnenmarkt zu errichten. Die am 9. September 1985 in Luxemburg eröffnete Regierungskonferenz legt dem Europäischen Rat auf dessen Sitzung in Luxemburg am 2. und 3. Dezember 1985 einen Vertragsentwurf vor.

Der geänderte Entwurf wird als **Einheitliche Europäische Akte** (EEA) bezeichnet, da er sowohl die an den Gründungsverträgen vorgenommenen Änderungen als auch die Bestimmungen für die politische Zusammenarbeit in einem einzigen Dokument vereint. Er wird am 17. und 28. Februar in Luxemburg bzw. Den Haag angenommen.

Der Vertrag setzt sich aus 34 Artikeln zusammen und ist in zehn Sprachen verfasst. Nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden bei der italienischen Regierung tritt die EEA am 1. Juli 1987 in Kraft.

Der Aufbau der Einheitlichen Europäischen Akte

Die EEA stellt die erste substanzielle und umfassende Änderung der Verträge von Rom und Paris dar. Sie ist wie folgt gegliedert:

Präambel

Titel 1 — Gemeinsame Bestimmungen

Titel 2 — Bestimmungen zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften

Titel 3 — Vertragsbestimmungen über die europäische Zusammenarbeit in der Außenpolitik

Titel 4 — Allgemeine und Schlussbestimmungen

Protokolle

Schlussakte

Der institutionelle Rahmen der Gemeinschaft

Die wichtigsten in die EEA eingebrachten Änderungen betreffen den Rat und das Europäische Parlament. Der Rat erhält die Möglichkeit einer vereinfachten Beschlussfassung, und dem Parlament wird eine wichtigere Rolle in den Entscheidungsprozessen zugewiesen.

Der **Rat** beschließt mit qualifizierter Mehrheit über Änderungen des Gemeinsamen Zolltarifs, im Bereich der Freizügigkeit von Dienstleistungen, der Gemeinsamen Politik des Luft- und Seeverkehrs, des

Binnenmarkts, der Sozialpolitik, des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, der Forschung und technologischen Entwicklung sowie der Umwelt.

Das **Parlament**, das in den Verträgen noch „Parlamentarische Versammlung“ genannt wurde, erhält die Bestätigung für die Bezeichnung, die es sich selber gegeben hatte.

Die Zustimmung des Parlaments ist für den Abschluss von Erweiterungs- und Assoziierungsabkommen notwendig. Darüber hinaus wird ein neues Gesetzgebungsverfahren eingeführt, das so genannte Kooperationsverfahren, das dem Parlament in ungefähr zehn Bereichen eine echte Mitwirkung bei der Gesetzgebung an der Seite des Rates einräumt. Schließlich wird das Konsultationsverfahren auf neue Bereiche ausgeweitet.

Die EEA ermöglicht ferner die Schaffung eines **Gerichts erster Instanz**, das dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften beigeordnet ist.

Die Politik der Gemeinschaft

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erhält ebenfalls neue Befugnisse in den Bereichen der Währungspolitik, der Sozialpolitik, des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, der Forschung und technologischen Entwicklung und der Umwelt. Später werden die Befugnisse zur der Verwirklichung des Binnenmarkts, d. h. eines großen grenzenlosen Markts für alle Mitgliedstaaten, noch erweitert.

Die Europäische Politische Zusammenarbeit

Außerhalb des Gemeinschaftsrahmens verpflichten sich die Mitgliedstaaten zur die Schaffung der Grundlagen einer europäischen Außenpolitik durch eine Zusammenarbeit in diesem Bereich ein. Die EEA legt jedoch fest, dass die Europäischen Gemeinschaften und die europäische politische Zusammenarbeit zum Ziel haben, die **Europäische Union** voranzutreiben.

Der institutionelle Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit

Die wichtigsten in der EEA vorgesehenen Organe im Bereich der **außenpolitischen Zusammenarbeit** sind der Europäische Rat und der Rat. Das Parlament und die Kommission spielen in diesem Rahmen eine untergeordnete Rolle. Weitere Einrichtungen, wie beispielsweise das politische Komitee, die europäische Korrespondentengruppe, die Arbeitsgruppen und das Sekretariat, werden geschaffen.

Der **Europäische Rat** hat den Auftrag, allgemeine Leitlinien für die Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) vorzugeben sowie den gemeinsame Standpunkt zu Fragen der auswärtigen Beziehungen zu vertreten.

Der **Vorsitz des Rates** erfüllt nach außen eine Initiativ-, Organisations- und Koordinierungsrolle. Um eine entsprechende Kontinuität der Aktivitäten im Bereich der EPZ zu gewährleisten, arbeitet der für den jeweiligen Vorsitz zuständige Staat eng mit dem vorangehenden und zukünftigen Vorsitz zusammen. Dies wird als die europäische „Troika“ bezeichnet.

Die **Kommission** muss auf allen Ebenen der EPZ eingebunden werden.

Das **Parlament** ist über die im Bereich der politischen Zusammenarbeit erreichten Fortschritte zu informieren. Der für die auswärtigen Beziehungen zuständige Ratsvorsitzende legt dem Parlament jedes Jahr einen Bericht vor.

Die Ziele der Europäischen Politischen Zusammenarbeit

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, die Grundlagen einer europäischen Außenpolitik auf dem Wege einer

Zusammenarbeit in diesem Bereich zu schaffen. Sie informieren sich gegenseitig und beraten alle grundsätzlichen außenpolitischen Fragen, um zu einem gemeinsamen Standpunkt zu gelangen. Die Mitgliedstaaten sind darüber hinaus angehalten, schrittweise gemeinsame Ziele zu entwickeln und zu definieren.